



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5270159-438

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer-durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gulde als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 13. November 2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen ist.

Der .1970 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehöriger aus Bagdad . Er reiste im Jahr 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte erstmalig Asyl. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - vom 14.02.2003 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1) und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Ziffer 2). Auf die Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin hob das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 28.02.2005 (A 3 K 10638/04), rechtskräftig seit 17.03.2005, die Ziffer 2 des Bescheids vom 14.02.2003 auf.

Mit Bescheid vom 19.05.2005 stellte das Bundesamt fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegt und im übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach seinem durchgängig glaubhaften Vortrag sei der Kläger vorverfolgt aus dem Irak ausgereist. Das Vorliegen einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung könne nicht angezweifelt werden. Bei einer Rückkehr in den Irak sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Zustandes zu rechnen.

Am 14.08.2007 stellte der Kläger durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten den Antrag festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliege. Den Antrag begründete er wie folgt: Er sei bisher Moslem gewesen. Am 05.11.2006 sei er getauft worden, weil er Christ geworden sei. Das Bundesamt gehe davon aus, dass aufgrund der geänderten Sachlage im Irak Angehörige der Minderheit der Christen jedenfalls bei Herkunft aus dem Zentralirak der Gruppen Verfolgung unterlägen. Das sei bei dem Kläger der Fall. Eine innerstaatliche Fluchtalternative sei nicht gegeben. Als vom Islam Abgefallener sei er besonders gefährdet.

Mit Bescheid vom 11.09.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Der Sachvortrag des Klägers sei von vornherein ungeeignet, ihm zur Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen. Die Flüchtlingsanerkennung scheitere an § 28 Abs. 2 AsylVfG. Der Kläger habe sich erst nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages dem christlichen Glauben zugewendet. Es sei den Vorverfahrensakten auch nicht ansatzweise zu entnehmen, dass die Hinwendung zum christlichen Glauben einer festen, bereits im Herkunftsstaat getätigten Überzeugung entsprochen habe oder, dass der Kläger aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsstaat keine diesbezüglich feste Überzeugung habe bilden können. Der Bescheid wurde am 13.09.2007 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 18.09.2007 Klage erhoben. Er macht geltend, im Hinblick auf seine Erfahrungen und Leiden habe er geistigen Rückhalt gesucht und sich dem Christentum zugewandt. Auf seine Taufe sei er sorgfältig vorbereitet worden. Er besuche regelmäßig die sonntäglichen Gottesdienste. Anfang August 2007 habe er zu seinem Prozessbevollmächtigten Kontakt aufgenommen, nachdem die Ausländerbehörde diesen angeschrieben habe. Bei der Besprechung habe der Kläger mitgeteilt, dass er Christ geworden sei. Der Prozessbevollmächtigte habe ihn darauf hingewiesen, dass sich im Sommer die Sach- und Rechtslage geändert habe und das Bundesamt Christen anerkenne. Daraufhin sei am 13.08.2007 der Folgeantrag gestellt worden. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG lägen vor. Grund für das Wiederaufgreifen sei nicht nur die Hinwendung zum Christentum, sondern auch der Umstand, dass seit Sommer 2007 das Bundesamt davon ausgehe, dass sich die Situation von Christen im Irak derartig verschlechtert habe, dass Angehörige religiöser Minderheiten als Flüchtlinge anerkannt würden. Unmittelbar nach Kenntnis von diesem Umstand habe der Kläger den Folgeantrag gestellt. Noch im Mai 2007 habe der VGH Baden-Württemberg die Anerkennung von Christen im Irak abgelehnt. Es wäre also unsinnig gewesen, zu diesem Zeitpunkt einen Folgeantrag zu stellen. Vom Kläger könne nicht verlangt werden, substantiiert eine Verschlechterung der Situation der Christen dazulegen. Er habe sich nicht auf eine Veränderung der Verwaltungspraxis gestützt, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der geänderten Sachlage im Irak Angehörige der Minderheit der Christen jedenfalls bei Herkunft aus dem Zentralirak der Gruppenverfolgung unterlägen. Im Antrag sei die Stellungnahme des Bundesminister!- ums des Inneren vom 15.05.2007 sowie die Stellungnahme des Bundesamtes vom 01.06.2007 zitiert worden. Die Beklagte habe ihre Entscheidung auf § 28 Abs. 2 AsylVfG gestützt, sei also selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine Veränderung der

Sachlage vorliege. § 28 Abs. 2 AsylVfG wolle verhindern, dass asylrelevante Umstände ausgenützt würden. Das sei hier nicht der Fall, weil die religiöse Bekehrung bereits zu einem Zeitpunkt stattgefunden habe, als noch keine politische Verfolgung damit verknüpft gewesen sei. Er verweist auf verschiedene obergerichtliche Urteile aus den Jahren 2005 und 2006, in denen eine Gruppenverfolgung von Christen verneint worden sei. Zudem verweist er auf Urteile des VG Düsseldorf vom 15.06.2005 und des VG Minden vom 25.08.2005 wonach bei Konversion zum Christentum eine Ausnahme von § 28 Abs. 2 AsylVfG vorliege.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 11.09.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Durch Beschluss der Kammer vom 25.02.2008 ist der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Die Erkenntnismittelliste ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit der Ladung zugestellt worden.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vom Gericht beigezogenen Akten des Bundesamts verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG) und wenn die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird. Der Antrag muss binnen 3 Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem der Ausländer von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Er ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Bereits im Folgeantrag selbst sind die Tatsachen und Beweismittel abschließend und substantiiert anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt. Das Gericht ist nicht befugt, andere als die vom Antragsteller für das Wiederaufgreifen geltend gemachten Gründe seiner Prüfung des Folgeantrags zugrunde zu legen (vgl. zu den Voraussetzungen des Folgeantrags: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.03.2000 - A 12 S 423/00 -).

Die Hinwendung zum Christentum und Taufe hat der Kläger nicht innerhalb der Dreimonatsfrist gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht. Die Taufe ist bereits am 05.11.2006, die Hinwendung zum Christentum noch früher erfolgt. Der Kläger hat aber erst am 14.08.2007 einen Asylfolgeantrag gestellt.

Seinen Asylfolgeantrag hat der Kläger weiter damit begründet, das Bundesamt gehe davon aus, dass aufgrund der geänderten Sachlage im Irak Angehörige der Minderheit der Christen jedenfalls bei Herkunft aus dem Zentralirak der Gruppenverfolgung unterlägen. Damit beruft er sich auf eine Änderung der Verwaltungspraxis, die jedoch - ebenso wie

eine Änderung der Rechtsprechung (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 03.05.1996, - 6 B 82/85, Juris) - keine Änderung der Sach- oder der Rechtslage darstellt (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16.02.1993-9 B 241/92-, Juris). Ein Wiederaufgreifensgrund ist damit nicht geltend gemacht.

Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen an die Geltendmachung einer Veränderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 23.03.2000 - A 12 S 423/00 - ausgeführt:

„Für die vorliegend allein in Betracht kommende Bejahung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens eines Folgeantrags wegen nachträglicher Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist es, neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG, notwendig und allerdings auch ausreichend, dass der Asylbewerber eine Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Dagegen ist es insoweit nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksals des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, ob der neue Vortrag die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer asylrechtlich relevanten politischen Verfolgung rechtfertigt. Dies ist in dem neuen Anerkennungsverfahren zu prüfen. Wird danach eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu Gunsten des Asylbewerbers geltend gemacht, genügt es freilich nicht, dass lediglich eine entsprechende Behauptung aufgestellt wird. Vielmehr muss sich aus dem Vorbringen des Antragstellers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu dem früher geltend gemachten Sachverhalt ergeben. Dabei ist die Geeignetheit der neuen Tatsachen, für eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung, schlüssig darzutun...“

Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Der Kläger hat nicht substantiiert innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG Umstände vorgetragen, aus denen sich eine Verschlechterung der Situation der Christen im Irak ergibt. Die bloße Behauptung einer Veränderung der Sachlage genügt den Anforderungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nicht.

Sonstige Gründe für ein Wiederaufgreifen sind nicht ersichtlich.

Der Kläger wird durch die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht schutzlos gestellt, da eine etwaige Gefährdung als Christ im Irak grundsätzlich im Rahmen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG berücksichtigt werden kann. Insoweit kann das Bundesamt das Verfahren auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen wiederaufgreifen. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es bestünde hierfür derzeit auch kein Rechtsschutzbedürfnis, da zu-

gunsten des Klägers bereits aus anderen Gründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht macht von der Möglichkeit, das Urteil nach § 167 Abs. 2 VwGO hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 Verwaltungsgerichtsordnung). Zugelassen sind auch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Gulde